

REGIERUNGSRAT

25. Mai 2016

(16.41) Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG), Änderung vom 10. Mai 2016; redaktionelle Überprüfung gemäss § 35 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) und § 56b der Geschäftsordnung (GO)

1. Ausgangslage

Gemäss § 35 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) ist der Regierungsrat mit der redaktionellen Überprüfung von Gesetzes- und Dekretsvorlagen betraut. Er hat den endgültigen Wortlaut festzulegen und Widersprüche formaler Natur zu beseitigen. Das Ergebnis der Überprüfung unterbreitet er dem Grossen Rat zur Genehmigung, wenn er Änderungen am Erlasstext beantragt.

Stellt der Regierungsrat in einer Vorlage Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken fest, die materielle Änderungen nötig machen, unterbreitet er nach Rücksprache mit der vorberatenden Kommission dem Rat schriftlich entsprechende Anträge.

Gemäss § 56b der Geschäftsordnung (GO) genehmigt der Grosse Rat das Ergebnis der redaktionellen Überprüfung durch den Regierungsrat. Er kann dies stillschweigend tun.

2. Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG)

Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat – unter Vorlage einer synoptischen Darstellung mit dem Ergebnis der zweiten Beratung vom 10. Mai 2016 – Bericht zur redaktionellen Überprüfung wie folgt:

Es wurden keine Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken gemäss § 35 Abs. 3 GVG festgestellt, die materielle Änderungen notwendig machen würden.

Die in der beiliegenden Synopse beantragten Änderungen betreffen die konsequente Verwendung der offiziellen Abkürzungen, Anpassungen an die redaktionelle Praxis sowie sprachliche Präzisierungen.

Antrag

Das Ergebnis der redaktionellen Überprüfung der Änderung des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) vom 10. Mai 2016 wird genehmigt.

Regierungsrat Aargau

Beilage (Ergebnis der redaktionellen Überprüfung [Synopsis])

- Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG); Änderung vom 10. Mai 2016

**Gesetz
über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton
Aargau (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG)**

Änderung vom 10. Mai 2016

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [515.200](#) (Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau [Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG] vom 4. Juli 2006) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz
über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG)

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung in den Bereichen des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes, des Kulturgüterschutzes sowie der wirtschaftlichen Landesversorgung.

§ 2 Abs. 5 (neu)

⁵ Grossereignisse sind Ereignisse, zu deren Bewältigung zusätzliche Kräfte erforderlich sind, die über die alltäglichen Ressourcen hinausgehen. Grossereignisse erfordern eine Unterstützung und ein Zusammenwirken mehrerer Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, bleiben jedoch überschaubar.

§ 3 Abs. 2, Abs. 5 (geändert)

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

e^{bis}) **(neu)** Ausrufung und Erklärung der Beendigung einer Katastrophe oder einer Notlage,

f) **(geändert)** Erlass der notwendigen Anordnungen zur Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten im Rahmen seiner Zuständigkeit,

k) **(geändert)** Sicherstellung einer umfassenden Gefährdungsanalyse in Zusammenarbeit mit dem Bund und Anordnung der daraus erforderlichen Massnahmen,

m) **(geändert)** Entscheid über Einsatz und Koordination aller für die Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten notwendigen kantonalen Dienste und Organisationen sowie der selbständigen Staatsanstalten und der privaten Organisationen,

n) **(neu)** Das Kantonale Katastrophen Einsatzelement (KKE) wird organisatorisch dem zuständigen Departement zugeordnet. Dieses ist für die Wahl der Kommandantin beziehungsweise des Kommandanten zuständig.

Das __ KKE wird...

⁵ Der Regierungsrat ist bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten befugt, alle für die Hilfeleistung erforderlichen materiellen Mittel einzusetzen sowie die finanziellen Mittel für dringende Massnahmen zur Hilfeleistung bereitzustellen. Er gibt dazu Budgetmittel und Verpflichtungskredite vorzeitig frei. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

Kantonaler Führungsstab (KFS)

Kantonaler Führungsstab __

¹ Der Kantonale Führungsstab (KFS) ist das Führungsinstrument des Regierungsrats. Bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten informiert und berät er den Regierungsrat, schlägt Massnahmen vor und vollzieht die Entscheide des Regierungsrats.

Der __ KFS ist das ...

⁵ Er kann den Regionalen Führungsorganen (RFO) Planungsaufträge und Aufträge zur Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten erteilen.

⁶ Gemäss den Vorgaben der für den Zivilschutz zuständigen Stelle werden für die Zivilschutzorganisationen Leistungsaufträge und Leistungsprofile erarbeitet und vereinbart.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Kantonales Katastrophen Einsatzelement (KKE)

Kantonales Katastrophen Einsatzelement __

¹ Das KKE leistet bei Bedarf oder auf Anordnung des Regierungsrats oder des KFS Hilfe und Unterstützung zu Gunsten betroffener Gemeinden oder Regionen sowie im Rahmen ausserkantonaler Hilfe.

³ Die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt des KKE gehen zu Lasten des Kantons. Die Kosten der auf Gesuch Dritter geleisteten Einsätze können diesen in Rechnung gestellt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 9 Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

² Die Gemeinden haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **(geändert)** Sicherstellung der Gemeinde- und Verwaltungstätigkeit bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten,
- e) **(geändert)** Sicherstellung einer regionalen Gefährdungsanalyse gemäss den Vorgaben des Kantons,

³ Die Gemeinderäte sind bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten verpflichtet, alle für die Hilfeleistung erforderlichen materiellen und personellen Mittel einzusetzen sowie die finanziellen Mittel für Sofortmassnahmen zur Hilfeleistung bereitzustellen.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

¹ Die RFO sind das Führungsinstrument der Gemeinden in den Bevölkerungsschutzregionen. Bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten informieren und beraten sie die Gemeinderäte, schlagen Massnahmen vor und vollziehen die Entscheide der Gemeinderäte.

⁴ Sie können die Partner des Bevölkerungsschutzes bei den Vorbereitungen und der Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten beraten.

⁵ Die RFO koordinieren die von den Zivilschutzorganisationen (ZSO) umzusetzenden Leistungsaufträge und Leistungsprofile. Sie berücksichtigen dabei die Vorgaben der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Stelle.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Partner des Bevölkerungsschutzes treffen im Rahmen ihrer gesetzlichen Vorgaben die notwendigen Massnahmen zur Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten.

§ 12 Abs. 2 (neu)

² Es kann mit Dritten im Bereich des Koordinierten Sanitätsdienstes Leistungsvereinbarungen abschliessen.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat kann bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten das im Gesundheitswesen tätige Personal beziehungsweise die in diesem Bereich tätigen Institutionen und Organisationen aufbieten, soweit diese nicht für die Bedürfnisse der Gemeinden benötigt werden.

§ 14 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Das zuständige Departement erarbeitet bei Bedarf Einsatzgrundlagen für Betreiber kritischer Infrastrukturen und unterstützt diese bei Bedarf mit der Durchführung von Aus- und Weiterbildungen. Die entsprechenden Dienstleistungen werden den Betreibern in Rechnung gestellt. Der Regierungsrat regelt den Vollzug durch Verordnung.

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die im Rahmen des Koordinierten Sanitätsdienstes zu behandelnden Personen kann der Regierungsrat die Arzt- und Spitalwahl aufheben.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Regierungsrat und Gemeinderäte können Dritte, die für Grossereignisse, eine Katastrophe oder Notlage die Verantwortung zu übernehmen haben, nach Massgabe der allgemeinen Haftungsregeln zur Kostentragung heranziehen, soweit nicht besondere Haftungsregeln vorgehen.

§ 17 Abs. 4 (neu)

⁴ Die zuständigen Organe sind befugt, die erforderlichen Mittel (bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Tiere) gegen Entschädigung zu beschlagnehmen, wenn bei Grossereignissen, Katastrophen oder in Notlagen die öffentlichen Mittel nicht mehr ausreichen und private Mittel nicht auf andere Art zu annehmbaren Bedingungen beschafft werden können. Der Regierungsrat regelt den Vollzug durch Verordnung.

§ 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Die von den zuständigen Organen im Rahmen der Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten erlassenen Anordnungen sind für die Bevölkerung verbindlich.

§ 19 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (neu)

¹ Das Aufgebot von Schutzdienstpflichtigen für Einsätze bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen, Instandstellungsarbeiten sowie zu Gunsten der Gemeinschaft liegt in der Kompetenz des in der Region für den Zivilschutz zuständigen Organs.

² Der Regierungsrat kann Schutzdienstpflichtige aufbieten:

a) **(geändert)** für Einsätze bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen sowie Instandstellungsarbeiten im Rahmen überörtlicher Hilfeleistung, soweit die Nachbarschaftshilfe nicht ausreicht,

³ Bei einer Überschreitung der zeitlichen Obergrenze der zulässigen Dienstage bei geplanten Instandstellungsarbeiten oder bei Gemeinschaftseinsätzen wird kein Aufgebot erteilt. Die für den Zivilschutz zuständige Stelle ordnet an, dass die fraglichen Schutzdienstpflichtigen für die betroffene Dienstart nicht aufgeboten werden beziehungsweise dem Aufgebot nicht nachkommen dürfen. Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.

§ 22 Abs. 1

¹ Die zuständige kantonale Stelle entscheidet über:

d) **(geändert)** Zuteilung in die Personalreserve,

e) **(neu)** Zuteilung in die Zivilschutzorganisation,

[Zuteilung in die ZSO](#)

f) **(neu)** Ausschluss von der Schutzdienstleistung sowie Aufhebung dieses Ausschlusses.

§ 23 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Kontrollführung der Schutzdienstpflichtigen sowie die Bearbeitung weiterer Zivilschutzaufgaben erfolgen über die Zentrale Datenbank Zivilschutz des Kantons oder das Personalinformationssystem PISA ZS des Bundes. Die Zivilschutzorganisationen haben sich an den Kosten der Zentralen Datenbank Zivilschutz anteilmässig zu beteiligen. Der Regierungsrat regelt die Weiterverrechnung dieser Kosten durch Verordnung.

[Die ZSO haben sich an den ...](#)

§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 6 (neu)

¹ Die Grundausbildung dauert 12 Tage.

... zwölf Tage.

² Die Zusatzausbildung dauert längstens 5 Tage und richtet sich an den Erfordernissen der Funktionen aus.

... längstens fünf Tage ...

³ Die Kaderausbildung dauert je nach Funktion 5 bis 12 Tage.

... je nach Funktion fünf bis zwölf Tage.

⁶ Freiwillig Schutzdienstleistende absolvieren eine Grundausbildung. Verfügt eine Person bereits über eine gleichwertige Ausbildung, entscheidet die für den Zivilschutz zuständige Stelle, ob diese eine Grundausbildung leisten muss. Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.

... Stelle, ob die Person eine Grundausbildung ...

§ 29 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (neu)

² Die zuständige kantonale Stelle legt in einer Materialliste, nach Anhörung der ZSO, das standardisierte Material fest. Dabei wird diese von einer paritätischen Arbeitsgruppe in Materialfragen unterstützt. Der Regierungsrat regelt die paritätische Zusammensetzung der Arbeitsgruppe durch Verordnung.

Nach Anhörung der ZSO legt die zuständige kantonale Stelle in einer Materialliste das standardisierte Material fest.

³ Das vom Bund beschaffte und vom Kanton abgegebene Material wird bedarfsgerecht auf die ZSO verteilt. Diese sind nach den Vorgaben der zuständigen kantonalen Stelle verantwortlich für Betrieb, Ersatz und Unterhalt.

⁴ Die zuständige kantonale Stelle übernimmt im Hinblick auf die Interoperabilität die Koordination zur gemeinsamen Beschaffung von Material. Sie kann den Aufwand in Rechnung stellen.

⁶ Das gesamte Material des Zivilschutzes wird in der Zentralen Datenbank Zivilschutz des Kantons verwaltet. Die ZSO haben sich an den Kosten der Datenbank anteilmässig zu beteiligen. Der Regierungsrat regelt die Weiterverrechnung dieser Kosten durch Verordnung.

§ 31 Abs. 1 (geändert)

¹ Das vom Bund den ZSO unentgeltlich abgegebene, überzählige Material wird in einen zentralen Materialpool überführt, der vom Kanton verwaltet wird. Das Material wird den ZSO auf Gesuch zur Verfügung gestellt.

§ 33 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle ausnahmsweise ein Schutzraum mit weniger als 25 Schutzplätzen erstellt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

³ Abgelegene und nur zeitweise bewohnte Gebäude können durch die zuständige kantonale Stelle von der Schutzraumbaupflicht befreit werden.

§ 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Einnahmen und Ausgaben gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen zur Entrichtung der Ersatzbeiträge werden in einer Spezialfinanzierung verbucht und verzinst. Der Regierungsrat legt die Höhe des Ersatzbeitrags nach Massgabe der bundesrechtlich geregelten Bandbreite durch Verordnung fest.

² Die Ersatzbeiträge werden durch die zuständige kantonale Stelle verfügt und verwaltet. Die Ersatzbeiträge in den Gemeinden werden durch diese verwaltet. Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.

³ Der Regierungsrat regelt die Verwendung der Ersatzbeiträge für weitere Zivilschutzmassnahmen durch Verordnung.

§ 36 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

³ Die Abnahme der neuen und erneuerten Schutzräume erfolgt durch die zuständige Stelle des Kantons.

⁴ Die periodische Kontrolle der Schutzräume erfolgt nach Vorgaben des Kantons durch die Gemeinden beziehungsweise durch die ZSO.

§ 38 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die zuständige kantonale Stelle prüft Schutzanlagenprojekte und führt periodisch Kontrollen der Schutzanlagen durch.

§ 39 Abs. 1 (geändert)

¹ Errichtung, Erneuerung und Ausrüstung der geschützten Spitäler ist Sache des Kantons. Die zuständige kantonale Stelle führt periodische Anlagekontrollen durch.

§ 40 Abs. 4 (neu)

⁴ Die zuständige kantonale Stelle entscheidet über die Pflicht zur Ergreifung von baulichen und nichtbaulichen Schutzmassnahmen für unbewegliche und bewegliche Kulturgüter auf kantonaler und regionaler Ebene.

§ 45 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

² Für die Übernahme von hoheitlichen Aufgaben der Gemeinden im Bereich des Schutzraumbaus erhält die zuständige kantonale Stelle eine Verwaltungsentschädigung aus der Spezialfinanzierung gemäss § 35 Abs. 1. Der Regierungsrat legt die Höhe der Verwaltungsentschädigung durch Verordnung fest.

³ Der Kanton verrechnet Dritten die tatsächlichen Aufwendungen seiner Leistungen für die Alarmierung, Sirenenanlagen, Telematik und Unterstützung bei den geschützten Spitälern. Hierfür werden entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Der Regierungsrat regelt den Vollzug durch Verordnung.

... die tatsächlichen Kosten seiner Leistungen für __ Alarmierung, __ Sirenenanlagen und Telematik __ sowie für die Unterstützung __ der geschützten Spitäler__.

§ 46 Abs. 2

² Die Gemeinden tragen zudem die Kosten

c) **(geändert)** der Aus- und Weiterbildung der für die periodische Kontrolle der Schutzräume verantwortlichen Personen.

§ 47a (neu)

Rückgriff

¹ Hat der Kanton Schadenersatz gemäss Art. 20a des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG) vom 25. September 1952 ¹⁾ geleistet, kann er gegen die Mitglieder und Mitarbeitenden der ZSO Rückgriff nehmen, wenn diese den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

² Gegenüber der betreffenden Gemeinde oder gegenüber dem betreffenden Gemeindeverband kann der Kanton auch dann Rückgriff nehmen, wenn die widerrechtlich handelnde Person kein Verschulden trifft.

§ 53 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung unter Ziff. I.

Aarau, 10. Mai 2016

Präsident des Grossen Rats
HARDMEIER

Protokollführerin
OMMERLI

¹⁾ SR [834.1](#)